



## Anlage 01

### **Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Diepholzer Innenstadt (Existenzgründungsprogramm „Innenstadt“)**

*\*Aus Vereinfachungsgründen wird ausschließlich die männliche Form verwendet.*

#### **I. Zielsetzung**

Ziel der Richtlinie ist es, die Attraktivität der Diepholzer Innenstadt (insbesondere der Fußgängerzone) zu stärken und strukturelle Leerstände zu reduzieren. Es soll ein Anreiz geschaffen werden zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels, des Gewerbes, der Gastronomie und weiterer Bereiche in der Innenstadt. Dabei sollen insbesondere Existenzgründer in Diepholz auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit unterstützt werden.

#### **II. Zielgruppen / Antragsberechtigte**

- a) Zielgruppen und somit zugleich Antragsberechtigte des Programms sind die Nutzer aus den folgenden Segmenten:
  - Existenzgründer (z.B. Betreiber von Pop-up-Stores)
  - kleine und mittlere Unternehmen, die einen Standort in der Diepholzer Innenstadt eröffnen bzw. ihren Standort in die Innenstadt verlagern
  - kleine und mittlere Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb in der Diepholzer Innenstadt erweitern wollen
- b) Es sollen Geschäfte oder Betriebe gefördert werden, die durch Ihren konzeptionellen Ansatz die Angebotsvielfalt stärken und somit zur Attraktivität der Innenstadt beitragen. Hierzu zählen insbesondere frequenzsteigernde Angebote.
- c) Ausdrücklich ausgeschlossen sind Betriebe, die nachweislich einen Downgrading-Prozess in Innenstädten befördern. Hierzu zählen unter anderem:
  - Wettbüros, Vergnügungsstätten und ähnliche Einrichtungen
  - Discounter (z.B. 1-Euro-Läden etc.)

#### **III. Direkte Förderung**

- a) Die Stadt Diepholz subventioniert die Miete in Höhe von bis zu 50% der üblichen Marktmiete (Hinweis: Als Marktmiete wird die zuletzt erhobene Nettokaltmiete zu Grunde gelegt). Die direkte Förderung beträgt maximal 1.000 Euro / Monat (netto).
- b) Die Förderung erfolgt über einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ab Abschluss des Mietvertrages.
- c) Bei Umsiedlungen innerhalb des Sanierungsgebietes Innenstadt in das Fördergebiet der Richtlinie (Fußgängerzone, Lange Straße Süd, Kolkstraße, Mühlenstraße) bzw. Umsiedlungen innerhalb des Fördergebietes der Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen der bisherigen Miete am „alten“ Standort und der „neuen“ Miete nur dann gewährt, sofern durch die Umsiedlung wesentlich größere Räumlichkeiten bezogen werden.
- d) Die vom Eigentümer geltend gemachten Nebenkosten oder sonstige Kosten sind nicht förderfähig.

#### **IV. Fördergebiet**

Zum Fördergebiet zählen:

- Lange Straße (Bereich Fußgängerzone und Bereich „Süd“)
- Kolkstraße (Fußgängerzone)
- Mühlenstraße

und im Ermessensfall unmittelbar angrenzende Bereiche dieser Straßenzüge.

#### **V. Bedingungen**

- a) Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Finanzierungs- und Förderungsvorbehalt).
- b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- c) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Diepholz berücksichtigt.
- d) Es erfolgen ausschließlich Förderungen für Räumlichkeiten mit Schaufensterfronten in Erdgeschosslage, die für den Kundenverkehr bestimmt sind.
- e) Grundlage für eine Förderung ist der nachzuweisende letztmalig erzielte Mietzins für die Immobilie (letzter Mietvertrag). Zudem darf der geforderte Mietzins die ortsübliche Marktmiete in der Lage nicht wesentlich übersteigen.
- f) Die Öffnungszeiten des zu fördernden Gewerbes sollen sich an den Öffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart orientieren. Der Nutzer verpflichtet sich mit Antragsstellung zu Ladenöffnungszeiten von mindestens 16 Stunden / Woche.
- g) Der Nutzer verpflichtet sich auch nach Auslaufen der Förderung dem Standort für mindestens drei weitere Jahre die Treue zu halten.
- h) Eine Untervermietung oder sonstige Übertragung der Nutzung des Ladenlokals oder Teilen davon ist nicht zulässig.
- i) Diese Richtlinie wird mit der Antragsstellung als verbindlich anerkannt.

#### **VI. Antragsunterlagen**

Für die Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung „Mehrwerte für die Diepholzer Innenstadt“ (formlos)
- Verpflichtende Erklärung zur Standorttreue
- Geschäftsplan (Unternehmensbeschreibung / Unternehmenskonzept)
- Bestätigung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan; bei Neugründung).

#### **VII. Rückforderung**

- a) Bei einer Standortverlagerung in einen Bereich außerhalb des Fördergebietes
  - a. innerhalb des Zeitraumes der Subventionierung
  - b. während eines Zeitraumes von drei Jahren im Anschluss an die Förderunghat die Stadt Diepholz das Recht, die gewährte Subventionierung in Höhe des direkten Zuschusses in voller Höhe zurück zu fordern.
- b) Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Antrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der

Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall ist vom Zuschussempfänger die Förderung an die Stadt Diepholz zurückzuzahlen. Da es sich zudem im Einzelfall um eine nach dem Strafgesetzbuch missbräuchliche Inanspruchnahme einer Subvention handeln kann, behält sich die Stadt Diepholz vor im Verdachtsfall Strafanzeige zu stellen.

### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom XXXXXXXX in Kraft.

Beschluss des Rates der Stadt Diepholz vom XXXXXXXX

Diepholz, den XXXXXXXX

Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister

Florian Marré